

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6073



[VBI – Landesverband Schleswig – Holstein, Sehesteder Str. 81, 24340 Eckernförde](#)

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und
Integration des Landes Schleswig-Holstein
Herrn
Oliver Lehmann
Düsternbrooker Weg 92

VERBAND
BERATENDER
INGENIEURE
LANDESVERBAND
SCHLESWIG – HOLSTEIN

Carlshöhe 42
24340 Eckernförde
Tel.: (04351) 71 15 - 0
Fax: (04351) 71 15 - 91

24105 Kiel

VORSITZENDER
DIPL. – ING.
KLAUS REICHENBERGER
www.vbi.de

Rei / He

24.06.2020

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher
Vorschriften (Änderung der Landesbauordnung)
Hier: Stellungnahme des VBI Landesverbandes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Lehmann,

ich bedanke mich für die Übersendung des o.a. Entwurfes zur Änderung der Landesbauordnung.
Der VBI unterstützt das Bestreben nach Harmonisierung der Vorschriften, in diesem Falle also der
möglichst weitgehenden Angleichung an die Regelungen und Strukturen der MBO.

In diesem Zusammenhang haben wir vom VBI uns der Arbeitsgruppe in der Architekten- und
Ingenieurkammer angeschlossen, um mit der AIK eine möglichst gemeinsam getragene Stellung-
nahme auszuarbeiten. Insofern unterstützt der Landesverband des VBI die von der Architekten-
und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein verfasste Stellungnahme in allen seinen Einzelpunkten.
Ich möchte nachstehend nur zu wenigen, die Ingenieure besonders betreffenden Punkten folgende,
weitere Ausführungen abgeben:

Zu § 53

Es fehlt, wie in der Stellungnahme der AIK richtig erwähnt, der bisher vorhandene, letzte Absatz,
in dem der Bauherr oder die Bauherrin den Baubeginn anzuzeigen und die Bauüberwachung
auszulösen hat.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, wie notwendig diese Information für den
Tragwerksplaner ist, da er bei den nicht geprüften Bauvorhaben sonst keine Informationen über
den Fortgang der Arbeiten hat, denn der Entwurfsarchitekt besitzt nur zu oft einen Vertrag nur bis
zur Genehmigungsplanung. Alles weitere verbleibt dann bei der ausführenden Firma und für die
ist der kontrollierende Tragwerksplaner auch nicht immer willkommen.



Wenn alles fertig ist und der Tragwerksplaner die Überwachung bescheinigen soll, ist dann aber der Ärger groß, da der Tragwerksplaner diese Bescheinigung nicht ausstellen kann. Insofern halten wir die Beibehaltung dieses Absatzes, um unnötigen Streit und Ärger zu vermeiden, für sehr sinnvoll und daher auch für erforderlich.

Zu § 61 Abs. 1 Nr. 11. b)

Die Verfahrensfreistellung von Öffnungen in Bestandsbauten ohne eine Bagatellregelung halten wir aus den, in der Stellungnahme der AIK genannten Gründen, für gefährlich.

Wir schlagen hier eine Größenbeschränkung auf 5m² sowie eine Beschränkung der Freistellung auf Gebäude der Gebäudeklassen 1+2 vor.

Zu § 61 Abs. 3 Nr. 3

Hier stellt die im AIK Schreiben vorgeschlagene Formulierung darauf ab, dass sich die Verantwortung des Tragwerksplaners des abzubrechenden Gebäudes auch wirklich nur auf die mit dem Abbruch verbundenen Auswirkungen erstreckt. In einem mir vorgetragenen Fall ist von Seiten einer Bauaufsicht von diesem Tragwerksplaner verlangt worden, für sämtliche Teile des verbleibenden Gebäudes und hier auch die, die mit dem Abbruch überhaupt nichts zu tun hatten, die hinreichende Standsicherheit zu erklären. Dies ist, m.E. auch nach Studium der bisherigen Gesetzeskommentare (siehe 'Möller/Bebensee'), bei Einführung dieses Paragraphen auch nicht gemeint worden. Mit unserem Text wird es jedoch unmissverständlicher und klarer ausgedrückt.

Ferner widerspricht der Hinweis, dass die Bestätigung von einer Person erteilt werden muss, die in der Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist, nicht der bisherigen Logik und auch nicht der bisherigen Formulierung. Hier muss der Hinweis gemäß der alten LBO auf die entsprechende AIK Liste beibehalten werden.

Zu § 65 Abs. 2Nr. 2

Hier muss m.E. die Vergleichbarkeit der Eintragungsvoraussetzung gegeben sein.

So bekam man in Niedersachsen die Eintragung ohne Nachweis von Projekten 'geschenkt'. Wir bitten daher, die bisherige Formulierung beizubehalten.



Zu § 66 Abs. 1 - letzter Satz

Dieser Satz ist neu und es ist uns nicht ersichtlich, was die Bauvorlageberechtigung mit der Erstellung von bautechnischen Nachweisen zu tun hat. Da in den nachfolgenden Absätzen dann sowieso geregelt wird, wer was machen darf und wann was geprüft wird, ist dieser Satz u.E. entbehrlich und sollte gestrichen werden.

Zu §66 Abs. 2 und 4

Die im AIK Schreiben vorgeschlagenen Formulierungen hinsichtlich der Aufstellung von Brandschutznachweisen der Gebäudeklasse 1 bis 3 durch bauvorlagenberechtigte Personen oder eine erforderliche Prüfung des Brandschutznachweises wird durch den VBI unterstützt, da dies zur Qualitätssicherung und dem Verbraucherschutz beiträgt. Die bauvorlagenberechtigten Personen sollen einen Qualitätsmindeststandard gewährleisten. Des Weiteren besitzt dieser Personenkreis eine Berufshaftpflichtversicherung. Sollten andere Personenkreise die Brandschutznachweise aufstellen, wie es in der Praxis durchaus vorkommt, wird es erforderlich gehalten, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Sicherheit von Mensch und Tier durch die Prüfung gewährleistet wird.

Zusätzliche Anmerkung zur Erleichterung digitaler Bauaufsichtlicher Verfahren

Digitale Planungsmethoden sind mittlerweile als Standard zu bezeichnen.

Die Bauministerkonferenz hatte daher beschlossen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren dergestalt zu überarbeiten, dass zukünftig bauaufsichtliche Verfahren digital beantragt und durchgeführt werden können.

Hierzu findet sich allerdings in dem vorliegenden Entwurf nichts. Um diese Verfahren zukünftig zu ermöglichen und deren näher Durchführung sicherlich im Zuge einer Verordnung erfolgen kann, halten wir es aber für geboten, hierzu eine Öffnungsklausel bereits jetzt mit aufzunehmen.

Ich würde mich freuen, mit Ihnen weiter im Gespräch bleiben zu können und verbleibe mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. B. J.', is written on a light-colored background.